

Black German Arts and Culture e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Black German Arts and Culture
Er hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
Danach lautet der Name Black German Arts and Culture e. V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - e. die Förderung der Jugendhilfe
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Konzeptualisierung und Einrichtung einer Produktionsstätte für Schwarze Kunst und Kultur in Deutschland:
 - 2.1. Die erste Phase der Vereinsarbeit ist die zweckgebundene Konzeptionsphase mit dem Ziel eine Produktionsstätte für Schwarze Kunst und Kultur vorzubereiten und Kooperationen im In- und Ausland zu schließen. Die Vereinszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen
 - Expert:innenrunden aus Forschung und künstlerischen Praxis
 - Austausch, Vernetzung und Kooperation mit Expert:innen und anderen Produktionshäusern
 - 2.2. Die Ergebnisse der ersten Projektphase (§ 2, Absatz 2.1) werden herangezogen, um die Vereinszwecke durch die Einrichtung einer Produktionsstätte für Schwarze Kunst und Kultur zu verwirklichen. Neben regelmäßigen Theaterproduktionen werden einem breiten Publikum in unterschiedlichen Formaten Zugang zu Schwarzem Wissen, Kunst und Kultur eröffnet. Die

Vereinszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht durch:

- a) Wissenschaftliche Symposien mit Forschenden und Expert:innen aus dem In- und Ausland
- b) Schwarze Kunst- und Kultur- Produktionen (Theater, Musik, Tanz, visuelle Kunst, Literatur, Filme, digitale Formate, Talk-Formate etc.)
- c) Jugendtheater und -treffen
- d) zweckgebundene Workshops
- e) Austausch und Vernetzung von Schwarzen Jugendlichen und Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen (NRW)
- f) Austausch und Vernetzung von Schwarzen nationalen und internationalen Künstler:innen und Wissenschaftler:innen,
- g) Digitale Formate
- h) Entwicklung und Bereitstellung von Medien (z. B. Filme, Bücher, Online-Medien etc.) und Materialien über Schwarze Kunst und Kultur für Bildungszwecke und zur Förderung der Vereinsziele.
- i) Die Förderung von ästhetischer und kultureller Bildung, die in und außerhalb Deutschlands eine Verbreitung und Verstetigung der Vereinsziele darstellen.
- j) Die Förderung des wechselseitigen Verständnisses und kulturellen Austauschs (Partnerschaften, Förderungen, Veranstaltungen, Künstleraustausch im Bereich „Kultur und Entwicklung“) mit Menschen in den Ländern im globalen Süden und Europa. Die Durchführung und Unterstützung von Partnerschaften, Austausch und Projekten der Bildung, Jugendarbeit, Forschung und Kultur für nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit und des Communitybuildings von Menschen afrikanischer Herkunft in der afrikanischen Diaspora und im Globalen Süden.
- k) Empowerment-Arbeit für Schwarze Kinder und Jugendliche u. a. durch kultur-, theater-, musik-, kunst- oder medienpädagogische Ansätze mit dem Ziel ihre Entwicklung zu fördern und stärken.

2.3. Nachhaltiges erarbeiten und kontinuierliches Reflektieren, analysieren und weiterentwickeln der Themen stellen die Verwirklichung der Vereinszwecke sicher. Die genannten Prozesse werden machtkritisch begleitet, dokumentiert und archiviert.

3. Der Verein ist eine freie, parteipolitisch und konfessionell unabhängige Institution.
4. Der Verein übt seine Tätigkeit in NRW aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

Mitglieder können Personen über 18 Jahre werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand jeweils bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des laufenden Jahres austreten.

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann der/die Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Während der Konzeptionsphase werden keinerlei Mitgliedsbeiträge erhoben.

Mit Einrichtung der Produktionsstätte werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für jeweils ein Jahr die Beitragszahlungen erlassen.

§ 7 Finanzierung

Der Verein erwirbt die für seine in § 2 genannten Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch Zuwendungen, Spenden und öffentliche Mittel.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Nach der Konzeptionsphase kann ein Beirat hinzugezogen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber:

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vorstands,
- die Verabschiedung der Haushaltspläne des Vereins,
- die Entlastung des Vorstands,
- Wahl der/des Kassenprüfer:in,
- die Neuaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen jeweils unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladung wird per E-Mail an eine vom Mitglied benannte E-Mailadresse verschickt. Das Mitglied ist für die Richtigkeit dieser Adresse und deren Aktualisierung verantwortlich.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter:in.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsmäßig geladen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei letztendlicher Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden über entsprechende Änderungen per E-Mail oder zur nächsten Mitgliederversammlung informiert. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Auf Verlangen von einem Zehntel der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt in einer offenen gesonderten Abstimmung, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand ist weiterhin beschlussfähig und kann für das freigewordene Amt ein Vereinsmitglied kooptieren.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Der/die Versammlungsleiter:in
- Die/der Protokollführer:in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Arbeitsteilung, Teamgeist und Informationsaustausch mit den Mitgliedern gekennzeichnet ist.

Eine Vorstandssitzung und Vorstandsbeschlüsse können ggf. auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege abgehalten oder gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Verfahrensregelung erklären.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird eine vom Vorstand ausgewählte Geschäftsführung beauftragt. Die Geschäftsführung kann auch von mehr als einer Person ausgeübt werden. Die Personen, die die Geschäftsführung ausüben vertreten sich gegenseitig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer:in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch den/die Kassenprüfer/in.

Der/die Kassenprüfer:in prüft die Buchführung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch, um dem Vorstand schriftlich bei der Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

Der/die Kassenprüfer:in erstellt einen Prüfbericht, den sie der Mitgliederversammlung vorlegen.

Dies geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine vom Vorstand eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer ungenügenden Beteiligung an einer Auflösungsversammlung ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der ersten Mitgliederversammlung, die nach ihrer Tagesordnung über die Auflösung des Vereins erscheinen soll, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorauszugehen, die der Vorstand ausschließlich zur Unterrichtung der Mitglieder über die Gründe der vorgesehenen Auflösung einzuberufen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Schwarze Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Köln, 8. Juli 2021